



STATUTEN

Genossenschaft Dorftreff Dicken

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft Dorftreff Dicken» besteht mit Sitz in Dicken, Gemeinde Neckertal SG, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt nach zustimmendem Entscheid an der nächsten Bürgerversammlung von der Dorfkorporation Dicken per 1. Mai 2020 das Mehrzweckgebäude Grundbuchnummer 1227 an der Schulstrasse 5 in 9115 Dicken zu übernehmen. Der Kaufpreis lautet auf CHF 350'000.00 unter Anrechnung der bestehenden Hypotheken.

Zweck ist der Betrieb dieser Liegenschaft. Die Turnhalle mit Bühne und Küche steht den verschiedenen Vereinen zur aktiven Tätigkeit sowie Unterhaltung zur Verfügung. Auch können diese Lokalitäten für verschiedene Anlässe vermietet werden. Zudem werden weitere Räumlichkeiten wie Wohnung und ehemalige Schulzimmer an Interessierte langfristig mit Mietverträgen vermietet.

3. Genossenschafter/innen

Genossenschafter/innen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes und nimmt nach Möglichkeit an der Generalversammlung teil. Dabei besteht das Stimmrecht nicht nach der Anzahl der gezeichneten Anteilscheine, sondern nur aus einer Stimme pro Mitglied.

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Verzichten die Erben auf eine Rückzahlung, wird dies als Schenkung bewertet. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft kann ohne Begründung durch den Verwaltungsrat ausgesprochen werden.

4. Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Genossenschafter/innen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz, der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Genossenschafter/innen verlangt.

Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung erhalten alle Genossenschafter/innen vom Verwaltungsrat eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenrevision wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Auch sind die Genossenschafter/innen berechtigt, eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz samt Revisionsbericht zu verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle für jeweils die Dauer von drei Jahren.
- Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.

- Die Entlastung des Verwaltungsrates.
- Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat geleitet und protokolliert.

5. Verwaltung

Der Verwaltungsrat ist ausführendes Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens vier Personen, zusammengesetzt aus den Genossenschafter/innen.

Der Verwaltungsratspräsident wird separat gewählt, während sich dann der Verwaltungsrat selbst konstituiert.

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse.
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation sowie Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder.
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften (Hauswart).
- Führung der Buchhaltung.
- Nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
- Sicherstellung der Auslastung der Mieträumlichkeiten.
- Vergebung von Handwerkeraufträgen bis zum Betrag von CHF 20'000.00. Höhere und voraussehbare Investitionen sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.
- Die Mitteilungen an die Genossenschafter/innen erfolgen per Brief (falls gewünscht per E-Mail).
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat soll für seine Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

6. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen.
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, werden jedoch an der Generalversammlung aus den Genossenschaftern zwei Personen gewählt, die eine interne Revision vornehmen. Die Revisoren sind jeweils gemäss Art. 4 für drei Jahre gewählt.

7. Finanzen

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 200.00, auf den jeweiligen Namen lautend,
- Einnahmen aus Vermietungen der Räumlichkeiten sowie Ausgaben für Liegenschaftsunterhaltskosten, Hypothekarzinsen und Nebenkosten,
- Schenkungen und Sponsoring.

Jede/r Genosschafter/in hat mindestens einen Anteilschein von CHF 200.00 zu übernehmen.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genosschafter/innen ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung. Auf eine Verzinsung der Anteilscheine wird verzichtet.

8. Publikationsorgan

Publikationsorgane der Genossenschaft ist das Amtsblatt des Kantons St. Gallen sowie das Schweizerische Handelsamtsblatt.

9. Auflösung

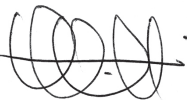
Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach der Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten werden mit der Gründungsversammlung vom 5. Februar 2020 verabschiedet und treten sofort in Kraft.


Dicken (Neckertal), 5. Februar 2020

Verwaltungsratspräsidentin



Manuela Mutti

Aktuarin



Simone Eisert